




Information der Schulbehörde oder Schule an die Eltern
von im kommenden Schuljahr schulpflichtigen Kindern
(inkl. Kindergarten und Grundstufe)



Was Sie zum Thema Gesundheit, Impfen, Masern, kranke Kinder und Schulausschluss wissen sollten



Liebe Eltern

Ihr Kind macht im nächsten Sommer einen grossen Schritt in eine grosse Gemeinschaft, die Schule. Wir freuen uns auf Ihr Kind und möchten es auf seinem Weg durch die Schulzeit optimal unterstützen. Sie können Ihr Kind ebenfalls unterstützen, indem Sie für beste Voraussetzungen sorgen z. B. im Bereich Gesundheit. Dazu einige Informationen, die für Sie wichtig sein können:

Allgemeines

Ein reichhaltiges Frühstück und ein gesundes Znüni erleichtern Ihrem Kind, sich im Unterricht konzentrieren zu können. Wenn es kein Frühstück mag, dann sollte es auf alle Fälle ein Glas Milch trinken. Milch ist ein ausge-

wogenes Nahrungsmittel und genügt bis zur Znünpause. Die Lehrperson wird Sie über ein gesundes Znüni beraten können. Sie können sich auch einige Informationen auf www.vsa.zh.ch/sad holen.

Impfen

Primär ist für die Impfungen Ihr Privatarzt oder Ihre Privatärztin zuständig. Kontrollieren sie noch vor Schuleintritt, ob Ihr Kind alle Impfungen bekommen hat, die es für sein Alter braucht. Während der Schulzeit bieten wir auf gesetzlicher Basis eine schulärztliche Gesundheitsvorsorge mit Impfkontrolle an. Der Schularzt bzw. die Schulärztin kann ein Impfangebot machen, jedoch nur mit Ihrem

schriftlichen Einverständnis impfen, mit der Absicht, bestehende Impflücken zu beheben.

Masern

Sie sind immer noch ein Problem in der Schweiz, weil die Durchimpfungsrate sehr tief ist und es deshalb immer wieder zu Masern-epidemien kommt. Gegen Masern gibt es eine sichere Impfung, die Sie noch vor Schuleintritt durchführen lassen sollten. Können oder möchten Sie diese Impfung bei Ihrem Kind nicht durchführen lassen, müssen Sie wissen, dass Ihr Kind für eine bestimmte Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, wenn es selber die Masern hat. Ebenso erfolgt ein Schulausschluss für



mindestens 14 Tage, wenn ein ungeimpftes Kind engen Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatte. Dasselbe gilt für ungeimpfte Geschwister.

Schulabschluss

Es gibt etliche weitere übertragbare Infektionskrankheiten, die zum Schulausschluss führen können. Nicht gegen alle gibt es eine Impfung. Die Schulausschlussliste ist im kantonsärztlichen Dienst erstellt worden und auf der Homepage des schulärztlichen Dienstes Kanton Zürich abrufbar (www.vsa.zh.ch/sad) Die gesetzliche Grundlage für einen Schulausschluss bildet das Epidemiegesetz. Ein Schulausschluss erfolgt

in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt.

Kranke Kinder

Kranke Kinder mit Fieber gehören ins Bett. Schicken Sie ihr Kind nicht mit Fieber in die Schule. Zum einen, weil es für die Genesung Ihres Kindes keinesfalls förderlich ist, zum anderen, weil ein hohes Risiko der Ansteckung der Schulgemeinschaft besteht. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Sie für einige Tage von der Arbeit freizustellen, damit Sie für Ihr krankes Kind sorgen können, zumindest so lange, bis Sie eine Beaufsichtigung organisiert haben.

Schulärztlicher Dienst

Wie erwähnt, bietet Ihre

Schulgemeinde eine obligatorische schulärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Schuleintritt und in der Sekundarstufe an. In der 4. Klasse ist eine Impfkontrolle festgelegt. Die schulärztliche Untersuchung unterscheidet sich wesentlich von der privatärztlichen Untersuchung. In der schulärztlichen Gesundheitsvorsorge sind neben dem Sicherstellen des Impfwesens vor allem die Sinnesorgane, Grösse und Gewicht schulrelevante, gesundheitliche Faktoren, die es zu überprüfen gilt. Eine schulärztliche Untersuchung ersetzt die von Ihnen geplante individualmedizinische Untersuchung beim Privatarzt nicht, umgekehrt gilt dasselbe. Betrachten



Sie den Schularzt bzw. die Schulärztin als Arbeitsmediziner oder Betriebsärztin für den «Betrieb Schule», die eine Dienstleistung zu Gunsten der Gesundheit Ihres Kindes im schulischen Umfeld erbringen. Mehr Informationen zum schulärztlichen Dienst lesen Sie im speziellen Merkblatt unter www.vsa.zh.ch.

Sehen & Hören

Damit Ihr Kind aktiv und konzentriert am Unter-

richt teilnehmen kann und Lernfortschritte erzielt, muss es gut sehen und hören können. Schwierigkeiten oder Störungen in diesen Sinnesbereichen wirken sich ganz direkt aufs Lernen aus (Sprache, Schriftterwerb, Lesen). Nur schon deshalb sind die schulärztlichen Untersuchungen wichtig, weil Seh- und Hörstörungen vom Kind nicht immer geäußert und von den Eltern bemerkt werden können. Erlauben Sie bitte

Ihrem Schularzt bzw. Ihrer Schulärztin, bei möglichen Seh- und Hörstörungen die Lehrperson zu orientieren. Erodersie kann im Interesse Ihres Kindes die Lehrperson im Umgang mit solchen gesundheitlichen Schwierigkeiten instruieren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Ihrem Kind wünschen wir eine spannende Schulzeit und viel Erfolg in seiner persönlichen Entwicklung.

